



KREISAMTSBLATT

Amtliches Veröffentlichungsorgan des Landkreises Amberg-Sulzbach

Herausgeber: Landkreis Amberg-Sulzbach • Schriftleitung: Landrat Richard Reisinger

www.amberg-sulzbach.de/amtsblatt

Das eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung;
sie ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Dienstag, 21.04.2026

Nr. 7

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Bau- und Planungsausschusssitzung	49
Eilverordnung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach über einen zeitweisen Tarifizuschlag im Taxenverkehr im Landkreis Amberg-Sulzbach vom 20.04.2026	49
Bekanntmachung von Manövern	50

Bau- und Planungsausschusssitzung

Am Montag, 27.04.2026, 15:00 Uhr, findet im Landratsamt Amberg-Sulzbach, König-Ruprecht-Saal, 92224 Amberg, eine öffentliche Bau- und Planungsausschusssitzung mit folgender Tagesordnung statt:

A) Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 11.03.2026 (öffentlicher Teil)
2. Anfragen, Verschiedenes

B) Nichtöffentlicher Teil

11/09.04.2026

Eilverordnung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach über einen zeitweisen Tarifzuschlag im Taxenverkehr im Landkreis Amberg-Sulzbach vom 20.04.2026

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach erlässt auf Grund von § 51 Abs. 1 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241) i. d. F. der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 7 Abs. 4 des Gesetzes vom 11.04.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 119) in Verbindung mit § 11 der Verordnung über Zuständigkeiten zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28.01.2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V) in jeweils aktueller Fassung sowie der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16.06.2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V) in jeweils aktueller Fassung, folgende

V e r o r d n u n g:

§ 1

Ab Inkrafttreten der Verordnung kann bei jeder Taxifahrt ein Zuschlag von 1,00 € erhoben werden.

§ 2

Diese Verordnung gilt bis zum 30.09.2026, außer sie wird durch Veröffentlichung im Kreisamtsblatt des Landkreises Amberg-Sulzbach aufgehoben.

§ 3

Der Zuschlag ist dem Fahrgast vor Antritt der Fahrt mitzuteilen.

§ 4

Diese Verordnung ist in jedem Taxi in Papierform mitzuführen und dem Fahrgast ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren.

§ 5

Die Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft.

92224 Amberg, 20.04.2026
Landratsamt Amberg-Sulzbach
gez.
Richard Reisinger, Landrat

72/20.04.2026

Bekanntmachung von Manövern

(nach Nr. V der Manöverbekanntmachung)

Im Landkreis Amberg-Sulzbach wird folgende militärische Übung durchgeführt:

	Art der Übung	Zeitraum	Übungsgebiet
1.	Truppen-/Stabsübung, Schwerpunkt Einrichten und Betreiben von Gefechtsständen, Transport, Tarnen, Täuschen	15.06. - 19.06.2026	Gemeinde Ebermannsdorf, Gemeinde Kümmersbruck

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Gleichzeitig wird auf die Gefahren, die von liegen gebliebenen Sprengmitteln, Fundmunition oder dergleichen ausgehen können, hingewiesen. Sollten derartige Gegenstände aufgefunden werden, ist die nächste Polizeidienststelle zu verständigen.

Manöverschäden werden wie folgt abgewickelt:

Von Gaststreitkräften allein oder gemeinsam mit der Bundeswehr verursachte (gemeinsame Manöver) Schäden werden von der zuständigen Schadensregulierungsstelle des Bundes bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben – Regionalbüro Süd abgewickelt.

Von der Bundeswehr allein verursachte Schäden sind der örtlich zuständigen Gemeindeverwaltung anzumelden. Diese leitet die Anträge an das jeweils zuständige Bundeswehr-Dienstleistungszentrum weiter, von welchem die weiteren Schritte zur Zahlung der Entschädigung veranlasst werden.

Entschädigungsansprüche sollten umgehend geltend gemacht werden. Im Falle von Manöverschäden, die von Gaststreitkräften allein oder gemeinsam mit der Bundeswehr verursacht worden sind, sind sie innerhalb von 3 Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem der Geschädigte von dem Schaden und der Beteiligung der (ausländischen) Streitkräfte Kenntnis erlangt hat, schriftlich bei der zuständigen Regulierungsstelle geltend zu machen.

54/20.04.2026